

Statut (StRG)

In der Neufassung vom 27. Mai 2009 (Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Deutschland, Nr. 2, Jahrgang 2009, S. 1 ff.)

Präambel. (1) Gemäß der Bibel war die leitende Körperschaft der Christen des ersten Jahrhunderts eine Körperschaft aus Jüngern Jesu, die durch seine Lehren eng miteinander verbunden waren. Sie versorgte die Gemeinden mit biblischen Richtlinien über religiöse Angelegenheiten, und diese Richtlinien halfen, die Einheit in der Lehre zu bewahren. Auch sorgte sie für den nötigen geistlichen Beistand der Christen des ersten Jahrhunderts (Apostelgeschichte Kapitel 15 und 16).

(2) Die Leitende Körperschaft der Zeugen Jehovas (im Folgenden „Leitende Körperschaft“ genannt) gibt heute in ähnlicher Weise Anleitung, Ermunterung und Ratschläge und erlässt Richtlinien (Apostelgeschichte 20:27; Römer 1:11, 12; Hebräer 13:22; Apostelgeschichte 16:4), die auf die Bibel gestützt sind, um Jehovas Zeugen zu helfen, die Einheit in der Lehre zu bewahren (Philipper 1:27), und für den nötigen geistlichen Beistand zu sorgen (1. Thessalonicher 2:7, 8).

(3) Jehovas Zeugen üben ihre Religion unter der geistlichen Leitung der Leitenden Körperschaft aus (Matthäus 24:45–47). Auf diese Weise bilden Jehovas Zeugen mit ihren Gliederungen und Einrichtungen eine weltweite Religionsgemeinschaft, eine durch das Band der Liebe vereinigte „Bruderschaft“ (Johannes 13:34, 35; 1. Petrus 2:17; Kolosser 3:14) nach biblischem Muster (1. Korinther 12:12, 13). Jehovas Zeugen und ihre Gliederungen und Einrichtungen im Wirkungsbereich dieses Statuts bilden den Deutschen Zweig von Jehovas Zeugen (im Folgenden „Religionsgemeinschaft“ genannt) unter der Aufsicht des Zweigkomitees (§ 3).

(4) Gemeinsame Grundlage für das Wirken aller Gliederungen und Einrichtungen der Religionsgemeinschaft ist das religionsgemeinschaftliche Recht (im Folgenden „Religionsrecht“ genannt; Psalm 19:7; Psalm 1:2; Galater 6:2). Dieses beinhaltet das von der Leitenden Körperschaft vermittelte Verständnis der biblischen Lehre sowie des Aufbaus (Gliederung) und der Wirkungsweise der Religionsgemeinschaft (Matthäus 24:45–47). Hierin eingeschlossen sind die in Briefen und Publikationen veröffentlichten oder mündlich durch die Leitende Körperschaft, deren Beauftragte oder das Zweigkomitee in dessen Zuständigkeitsbereich übermittelten Anleitungen.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Gegebenheiten werden von allen Zeugen Jehovas durch ihren Beitritt mit dem Empfang ihrer Wassertaufe anerkannt (Jesaja 2:2, 3).

(6) Die Religionsgemeinschaft ist seit 1897 in Deutschland tätig. Jehovas Zeugen wurden mehrfach Opfer von Entrechtung, Verbot und Verfolgung. Während der Zeit des Nationalsozialismus waren mehrere tausend Zeugen Jehovas wegen der Ausübung ihrer Glaubens- und Gewissensüberzeugung – wie der Predigtstätigkeit, der Verweigerung des Hitlergrußes oder des Wehrdienstes – in Gefängnissen oder Konzentrationslagern inhaftiert. Etwa eintausendfünfhundert Zeugen Jehovas fanden den

StRG 1

Tod. Auch unter dem Herrschaftsbereich der DDR wurden Jehovas Zeugen verfolgt. Erneut wurden Tausende von ihnen wegen ihres Glaubens zu langjährigen Haftstrafen verurteilt, manche fanden auch dort den Tod. Eingedenk dieser treuen Glaubenszeugen sind Jehovas Zeugen in Deutschland entschlossen, mit demselben Glaubenseifer das Gebot Jesu an seine Nachfolger, die gute Botschaft zu verkündigen, weiterhin zu befolgen.

(7) Jehovas Zeugen leben in der Erwartung, dass die Verwirklichung einer neuen gerechten Welt unter der Herrschaft des Königreiches Gottes unter der Leitung Christi nahe bevorsteht. Die leidvollen Umstände, die Menschen heute unglücklich machen, werden dann beseitigt sein. Selbst Krankheit und Tod werden dann der Vergangenheit angehören (Offenbarung 21:4). Jehova Gott lädt heute Menschen aus allen Nationen ungeachtet ihrer Rasse, ihres Geschlechts oder ihrer Bildung ein, durch Jesus Christus zu ihm zu kommen, um von ihm unterwiesen zu werden (Jesaja 2:3, 4). Diese Einladung, mit Jehova Gott versöhnt zu werden (2. Korinther 5:20) und seine Freundschaft zu erlangen (Jakobus 2:23), soll heute nach dem Willen Gottes allen Menschen bekannt gemacht werden (Matthäus 24:14; 28:19, 20).

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich. (1) Der deutsche Zweig der weltweiten Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas trägt den Namen „Jehovas Zeugen in Deutschland“. Der Religionsgemeinschaft wurden mit Verleihungsurkunde des Landes Berlin vom 13.06.2006 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

(2) Die Religionsgemeinschaft hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Die Religionsgemeinschaft ist in Deutschland sowie in anderen von der Leitenden Körperschaft zugewiesenen Gebieten tätig und unterstützt das weltweite Werk der Zeugen Jehovas.

§ 2 Zweck. (1) Das Wirken der Religionsgemeinschaft hat zum Ziel, Zeugnis abzulegen über den Namen, das Wort und die Souveränität des allmächtigen Gottes JEHOVA sowie über das Evangelium vom Königreich Gottes unter der Herrschaft Jesu Christi (Matthäus 24:14; 28:19, 20; Psalm 83:18; Jesaja 43:10–12). Hierzu vermittelt sie biblische Bildung „zur Erziehung in der Gerechtigkeit“ durch die Durchführung von Schulen und öffentlichen gottesdienstlichen Zusammenkünften (3. Mose 23; Hebräer 10:23–25), „damit der Mensch Gottes völlig tauglich sei, vollständig ausgerüstet für jedes gute Werk“ (2. Timotheus 3:16, 17). Sie unterstützt die Verkündigung des Wortes Gottes durch ihre Mitglieder durch die Herstellung und Verbreitung von Bibeln und bibelklärender Literatur in Form von gedruckten Predigten oder Studienmaterial. Um den Menschen die Liebe Gottes und seinen Trost zu seiner Verherrlichung bekannt zu machen (2. Korinther 9:13; 1. Petrus 2:12), gewährt sie Opfern von Katastrophen und Not leidenden oder hilfebedürftigen Personen materiellen und geistlichen Beistand in Erfüllung des christlichen Gebots der Nächstenliebe und des Auftrags „Lasst uns ... gegenüber allen das Gute wirken, besonders aber gegenüber denen, die uns im Glauben verwandt sind“ (Matthäus 12:33; Galater 6:10; Römer 15:26).

(2) Die Religionsgemeinschaft nimmt ihre Rechte, auch die der Gliederungen und Einrichtungen sowie ihrer Mitglieder, soweit sich diese Rechte aus der Mitgliedschaft gegenüber Dritten ergeben, gerichtlich und außergerichtlich wahr, soweit die staatliche Rechtsordnung dies ermöglicht.

(3) Das gesamte Vermögen unterliegt der Bindung an die Zwecke der Religionsgemeinschaft. Die Grundsätze der Vermögensverwaltung regelt ein Gesetz.

§ 3 Zweigkomitee. (1) Aufsichtführendes Organ der Religionsgemeinschaft ist das aus mindestens drei ihrer Ältesten bestehende Zweigkomitee.

(2) Dem Zweigkomitee obliegt die geistliche, administrative und rechtliche Aufsicht über die Religionsgemeinschaft, ihre Gliederungen, Einrichtungen und ihr Vermögen sowie die Leitung und Vertretung des Zweigbüros. Das Zweigkomitee wirkt und entscheidet auf der Grundlage der Anweisungen der Leitenden Körperschaft unter deren geistlicher Aufsicht und ist dieser und ihren Beauftragten rechenschaftspflichtig.

(3) Das Zweigkomitee beschließt über die Errichtung und Auflösung von Gliederungen (§ 5 Abs. 1, §§ 6-8), Einrichtungen (§ 5 Abs. 2, §§ 9-12) der Religionsgemeinschaft. Mit Ausnahme der geistlichen Ämter, in die die Leitende Körperschaft beruft und aus denen sie abberuft, ist das Zweigkomitee zuständig für die Ernennung in geistliche Ämter der Religionsgemeinschaft sowie für die Abberufung (§ 13). Es hat die letzte Entscheidung in Mitgliedschaftsfragen und Fragen des Religionsrechts. Es verabschiedet Gesetze einschließlich Änderungen dieses Statuts, trifft verbindliche Einzelanweisungen, erlässt Richtlinien und Verordnungen und entscheidet über die Auslegung des Religionsrechts, soweit dies nicht der Leitenden Körperschaft vorbehalten ist.

(4) Bestimmungen werden, soweit rechtlich notwendig, im eigenen Amtsblatt veröffentlicht.

(5) Die Glieder des Zweigkomitees werden durch die Leitende Körperschaft in ihr Amt berufen. Sie können ohne Angabe von Gründen jederzeit durch die Leitende Körperschaft abberufen werden. Die Zugehörigkeit zum Zweigkomitee wird durch eine beglaubigte Kopie der Urkunde der Leitenden Körperschaft, in der die Berufung als Zweigkomiteeglied ausgewiesen wird, nachgewiesen.

§ 4 Rechtliche Vertretung. (1) Das Zweigkomitee ist der gesetzliche Vertreter der Religionsgemeinschaft. Die Glieder des Zweigkomitees können im Rechtsverkehr auch mit der Bezeichnung „Präsidium“ zeichnen.

(2) Je zwei Glieder des Zweigkomitees vertreten die Religionsgemeinschaft gemeinschaftlich.

(3) Die Befugnis zum Führen des Siegels regelt das Zweigkomitee im Rahmen einer Siegelordnung.

§ 5 Gliederung der Religionsgemeinschaft und ihre Einrichtungen. (1) Gliederungen der Religionsgemeinschaft sind:

StRG 1

- das Zweigbüro,
- die Bezirke,
- die Kreise,
- die Versammlungen.

(2) Einrichtungen mit besonderen Zuständigkeiten in der Religionsgemeinschaft sind:

- der Weltweite Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Deutschland,
- die Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas,
- das Christliche Humanitäre Hilfswerk der Zeugen Jehovas in Deutschland,
- Verwaltungsämter.

(3) Daneben dienen Älteste in Erfüllung besonderer Aufgaben unter der Leitung des Zweigbüros nach den hierfür erlassenen Richtlinien.

(4) Religionsrechtlich selbstständige Gliederungen oder Einrichtungen verfügen grundsätzlich nicht über eigene Rechtspersönlichkeit im staatlichen Recht, soweit Vorschriften des Religionsrechts eine solche nicht ausdrücklich anordnen. Unabhängig davon, ob sie über eigene Rechtsfähigkeit im staatlichen Recht verfügen, handeln sie im rechtsgeschäftlichen Verkehr unter ihrem Namen.

§ 6 Zweigbüro. (1) Das Zweigbüro ist als religionsrechtlich selbstständige Gliederung die Verwaltung, durch die das Zweigkomitee seine Aufgaben auf der Grundlage der von der Leitenden Körperschaft hierfür erlassenen Anweisungen erfüllt. Sein Wirken ist öffentlich-religionsrechtliches Handeln. Das ihm als Eigentum zugeordnete Vermögen sowie vereinnahmte Spenden werden von ihm verwaltet.

(2) Das Zweigbüro wird durch das Zweigkomitee geleitet und vertreten. Es trägt den Namen „Jehovas Zeugen, Zweigbüro“.

(3) Das Zweigbüro erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch Mitglieder des Weltweiten Ordens der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Deutschland.

(4) Die Sorge für die rechtlichen sowie finanziellen Belange des Ordens ist dem Zweigbüro zugewiesen.

(5) Die Leitende Körperschaft überprüft jährlich durch eigene Beauftragte und die von der Leitenden Körperschaft ernannten Revisoren die Geschäftsführung und die Verwendung der Mittel durch das Zweigbüro und andere Vermögensträger.

§ 7 Bezirke, Kreise. In der Regel werden mehrere Versammlungen zu einem Kreis sowie mehrere Kreise zu einem Bezirk als religionsrechtlich unselbstständige Gliederungen zusammengefasst, deren geistliche Betreuung den Kreis- und Bezirksaufsehern obliegt.

§ 8 Versammlungen. (1) Die Versammlungen sind religionsrechtlich selbstständige Gliederungen. Ihr Wirken ist öffentlich-religionsrechtliches Handeln. Das ihnen als Eigentum zugeordnete Vermögen sowie vereinnahmte Spenden werden von ihnen verwaltet.

(2) Jede Versammlung wird durch die Ältestenschaft, die aus den für die Versammlung ernannten Ältesten besteht, geleitet und vertreten.

(3) Die Versammlungen werden vom Zweigkomitee gegründet, aufgelöst oder zusammengelegt und unterliegen der Aufsicht des Zweigbüros. Sie tragen den Namen „Jehovas Zeugen, Versammlung ...“.

(4) Die Versammlungen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Versammlungsordnung (VersO), die für alle Versammlungen verbindlich ist.

§ 9 Weltweiter Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Deutschland. (1) Der Weltweite Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Deutschland (im Folgenden „Orden“ genannt) ist Teilgliederung des weltweiten Ordens der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas, der von der Leitenden Körperschaft zur Durchführung ihrer religiösen Aufsicht und Leitung des gottesdienstlichen Werkes gebraucht wird. Alle Teilgliederungen des weltweiten Ordens wirken nach Maßgabe des von der Leitenden Körperschaft geschaffenen Religionsrechts zusammen, wodurch den Mitgliedern des weltweiten Ordens eine dessen Regeln entsprechende Versorgung gewährleistet wird.

(2) Der Orden ist eine religionsrechtlich selbstständige Einrichtung. Sein Wirken ist öffentlich-religionsrechtliches Handeln.

(3) Der Orden untersteht der Aufsicht des Zweigkomitees.

(4) Die Sorge für die rechtlichen sowie finanziellen Belange des Ordens wird durch die vom Zweigkomitee hierzu bestimmten Gliederungen oder Einrichtungen als rechtlichen Trägern des Ordens gewährleistet.

(5) Die Grundlagen für das Wirken des Ordens sind niedergelegt in „Strukturen und grundsätzliche Lebensregeln des Weltweiten Ordens der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Deutschland“ (OrdensO).

§ 10 Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas. (1) Die Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas ist eine religionsrechtlich selbstständige Einrichtung der Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer zugewiesener Aufgaben im Rahmen der Zwecke der Religionsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 1.

(2) Zur Teilnahme am Rechtsverkehr existiert sie in der Form des eingetragenen Vereins. Die Grundsätze ihres Handelns bestimmen sich nach ihrer Satzung.

§ 11 Christliches Humanitäres Hilfswerk der Zeugen Jehovas in Deutschland. Das Christliche Humanitäre Hilfswerk der Zeugen Jehovas in Deutschland ist eine

StRG 1

religionsrechtlich selbstständige Einrichtung der Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im Rahmen der Zwecke der Religionsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 1.

§ 12 Verwaltungsämter. (1) Verwaltungsämter sind religionsrechtlich selbstständige Einrichtungen der Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihnen zugewiesener Aufgaben im Rahmen der Zwecke der Religionsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 1.

(2) Das Zweigkomitee errichtet Verwaltungsämter nach Bedarf. Die für ihr Handeln maßgeblichen Vorschriften werden mit ihrer Errichtung erlassen.

§ 13 Grundsätze des Wirkens, geistliche Ämter. (1) Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit eines jeden Zeugen Jehovas sind grundlegende Prinzipien der Religionsgemeinschaft. Alle Dienste werden aus religiös motivierter Freiwilligkeit geleistet in dem Bewusstsein, dass es sich dabei um heiligen Dienst zur Ehre und Verherrlichung Gottes handelt. Von Gott in den verschiedenen Diensten gebraucht zu werden wird von jedem Zeugen Jehovas als Auszeichnung betrachtet. Dies gilt insbesondere für den Predigtendienst, den jeder Zeuge Jehovas als persönliche mit seinem Hingabegelübde gegenüber Jehova Gott übernommene Verpflichtung (1. Korinther 9:16; 2. Korinther 4:13; Galater 6:5) durchführt.

(2) Geeignete Mitglieder werden in die zu besetzenden geistlichen Ämter, die auf Dauer ausgelegt sind, berufen. Die Ausübung des geistlichen Amtes ist ein höchstpersönliches Recht, das nicht vertretungsweise wahrgenommen werden kann. Die Abberufung beendet die Amtsbefugnisse des Amtsträgers und verpflichtet ihn, auf Verlangen über seine Amtstätigkeit Auskunft zu erteilen und alle ihm für das Amt überlassenen Schriftstücke und sonstige im Eigentum der Religionsgemeinschaft stehende Gegenstände zurückzugeben. Dasselbe gilt bei Amtsniederlegung oder der Beendigung der Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft.

(3) Die in Abs. 1 beschriebene Einstellung ist Grundlage für die Ausübung aller geistlichen Ämter, die von der Religionsgemeinschaft nach den religionsgemeinschaftlichen Regeln verliehen werden. Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnisse sind der Religionsgemeinschaft für alle Dienste und geistlichen Ämter wesensfremd und ausgeschlossen. Aus diesen Ämtern können keine Ansprüche auf Vergütungen, Unterhalt und Versorgung gegen die Religionsgemeinschaft hergeleitet werden, abgesehen von Mitgliedern des Ordens, denen die in den Regeln des Ordens vorgesehene Versorgung gewährleistet wird (§ 9 Abs. 1 S. 2).

(4) In diese geistlichen Ämter wird mit Ausnahme der Mitglieder des Ordens nur berufen, wer bereit und in der Lage ist, sein Amt ohne wirtschaftlichen Unterhalt oder materiellen Vorteil durch die Religionsgemeinschaft wahrzunehmen.

(5) Ältesten kann die Übernahme besonderer Zuteilungen übertragen werden. Diese Zuteilungen sind nicht als eigenständiges geistliches Amt zu verstehen.

§ 14 Mitgliedschaft. (1) Wer rechtmäßig als Zeuge Jehovas getauft wurde und mit einer Versammlung im Wirkungsbereich der Religionsgemeinschaft verbunden ist, ist Mitglied der Religionsgemeinschaft.

(2) Wem von der Ältestenschaft einer Versammlung der Status als ungetaufter Verkündiger zuerkannt wurde, ist berechtigt, an der Predigtstätigkeit der Zeugen Jehovas teilzunehmen. Der Status als ungetaufter Verkündiger ist in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zur Taufe. Die Ältestenschaft der zuständigen Versammlung kann diesen Status aberkennen, wenn die Einstellung oder der Lebenswandel des Betroffenen nicht mehr mit den Glaubenslehren und der Glaubenspraxis der Zeugen Jehovas übereinstimmt. Dem Betroffenen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt. Der besondere Status als ungetaufter Verkündiger soll es dem Betroffenen ermöglichen, sich unter voller Anteilnahme am Versammlungsleben zu erproben und zu prüfen, ob er sich als ein christlicher Zeuge Jehovas taufen zu lassen wünscht.

(3) Als Zeuge Jehovas kann rechtmäßig getauft werden, wer auf seinen Wunsch von der Ältestenschaft der Versammlung zur Taufe zugelassen wurde.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft. (1) Die Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft endet durch:

1. die Begründung der Verbundenheit mit einer Versammlung außerhalb des Wirkungsbereichs (§ 1 Abs. 3),
2. schriftliche Erklärung des Verlassens der Gemeinschaft gegenüber der Ältestenschaft der örtlichen Versammlung oder der Religionsgemeinschaft,
3. Austrittserklärung bei der gemäß Landesrecht vorgesehenen Behörde,
4. mündliche Erklärung des Verlassens der Gemeinschaft gegenüber zwei Mitgliedern der Religionsgemeinschaft,
5. offenkundiges Verhalten, das im Widerspruch zum religionsgemeinschaftlichen Recht steht,
6. einen Ausschlussbeschluss des zuständigen Rechtskomitees der Religionsgemeinschaft nach Durchführung eines Rechtskomiteeverfahrens auf der Grundlage des religionsgemeinschaftlichen Rechts, in dem Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wird; gegen die Entscheidung des Rechtskomitees kann Berufung eingelegt werden gemäß religionsgemeinschaftlichem Recht, über die ein Berufungskomitee der Religionsgemeinschaft befindet,
7. Tod des Mitglieds.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2–5 wird das Vorliegen des Sachverhalts durch ein aus mindestens drei Ältesten der Religionsgemeinschaft gebildetes Komitee festgestellt.

§ 16 Wiederaufnahme. In den in § 15 Abs. 1 Nr. 2–6 genannten Fällen ist auf Antrag des Betroffenen eine Wiederaufnahme in die Religionsgemeinschaft möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet das zuständige Komitee der Religionsgemeinschaft gemäß ihrem religionsgemeinschaftlichen Recht.

StRG 1

§ 17 Datenschutz. Soweit die Religionsgemeinschaft personenbezogene Daten für die Verwirklichung ihrer Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, ist der Schutz der Daten durch ihr Datenschutzgesetz gewährleistet.

§ 18 Auflösung. Im Fall der Auflösung der Religionsgemeinschaft fällt das Vermögen an eine von der Leitenden Körperschaft zu bestimmende Rechtskörperschaft von Jehovas Zeugen.